

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

64 (10.8.1825)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreisam-Kreis.

Nro. 64. Mittwoch den 10. August 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Bekanntmachungen.

(Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafen.)

Crim. R. Nr. 2016. Auf den frühern durch dieseitige Verfügung vom 9. Juni d. J. Nr. 1546. im hiesigen Anzeigebblatt Nr. 48. bekannt gemachten Erlaß des Großherzoglichen Obersten Justiz-Departements — den Vollzug der öffentlichen Arbeitsstrafen betreffend — ist von dieser hohen Stelle unterm 27. v. M. Nr. 2761. eine weitere Erläuterung des Inhalts anher eingekommen:

Jeuer erstgenannte Beschluß vom 1. Juni d. J. Nr. 1912. umfasse mit dem Ausdruck: „Besitzer eines eigenen Herds“ zugleich die Söhne und Dienstbotzen anfähiger Hausväter, und überhaupt alle diejenigen Personen, welche im Amtsbezirke einen bestimmten Aufenthalt oder Wohnsitz haben, von welchem aus sie die öffentliche Arbeit ersehen, und bei denen der Vollzug der Strafe nicht etwa durch Entfernung leicht vereitelt werden dürfte.

Davon werden die sämtlichen der dieseitigen Stelle untergeordneten Ober-Stadt-Bezirks- und Staats-Ämter zur Nachachtung ebenfalls in Kenntniß gesetzt.

Verfügt bei Großherzogl. Badischem Hofgericht zu Freiburg am 2. August 1825.

Frhr. v. Andlauw.

Merklin.

(Kreis von der Weinkonsumtion der Weinhändler.)

K. D. Nro. 14698. In Beziehung auf die im Anzeigebblatt Nro. 55. und 61. von d. J. verkündete Verfügung wird in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums vom 2. d. M. Nro. 4404. weiter bekannt gemacht, daß die Posthalter rücksichtlich der Bezahlung des Aversums für die Wein-Consumtion der Volknechte eben so wie die Landwirthe nach Art. 2. der höchsten Verordnung vom 14. May d. J. zu behandeln sind.

Freiburg, am 6. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türlheim.

an 11. August 1825

Z o l l v e r o r d n u n g.

Das im Regierungsblatt Nr. XVI. verkündete Gesetz vom 28. v. M. verordnet:

Art. 1.
Die das Zollwesen (Retorsionszollwesen) betreffenden Verordnungen, so wie alle darauf bezüglichen reglementären Verfügungen werden hiemit aufgehoben.

Art. 2.
Der Zollltarif vom Jahr 1812 mit den ergangenen, durch Art. 1. nicht ausdrücklich aufgehobenen, Modificationen ist gegen alle Staaten in Anwendung zu bringen, soweit nicht die folgenden Artikel ein anderes bestimmen.

Art. 3.
Alle Fabrikate von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Linnen, unvermengt, oder aus mehreren dieser Stoffe bestehend, mit Ausnahme der gemeinen Leinwand; Fabrikate aus Leder, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Bijouterie, Uhren und Bronce-Waaren jeder Art sind einem Eingangszoll von 6 fl. 40 kr. per Centner, unverarbeitetes Leder, Korduan, Cassian, Glaswaaren, Fayence, Steingut, Porcellain, Tapeten, einem Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. per Centner unterworfen. Zucker und Kaffee, und Kaffee-Surrogate sind mit 1 fl. 20 kr. per Centner beim Eingang zu verzollen.

Art. 4.
Weine, Brantweine, Liqueurs und Essige, welche in Fässern eingeführt werden, unterliegen einem Eingangszoll von 1 fl. 30 kr. per Ohm, mit Ausnahme der Weine, welche an der Rheingrenze von Baldsbub abwärts eingehen. In dieser Grenze ist 6 fl. per Ohm zu erheben, ohne Rücksicht auf den Erzeugungsort.

Weine, Liqueurs und Essige, welche in Bouteillen eingeführt werden, sind ohne alle Rücksicht auf die Gränze, wo sie eingehen, mit 2 fl. 30 kr. per Centner zu verzollen.

Art. 5.
Schlachtwieh aller Art, Fleisch, Getreide und Hülsenfrüchte, Grütze, Mehl und Brod, Wein, Brantwein, Essig und Bier sind ausgangszollfrei.

Art. 6.
Gegen Zahlung des Zollsages von 6 fl. 40 kr. per Centner Sporeo können alle Waaren ohne nähere Declaration bezogen werden, wenn sie auch im Tarif von 1812. höher angesetzt, oder nach dem Werth tarificirt sind.

Art. 7.
In allen Fällen, wo der Zollpflichtige von Allen bei sich führenden Waaren nicht mehr als 3 kr. tarifmäßig zu bezahlen hätte, ist die Zollerhebung zu unterlassen.

Art. 8.
Der im zweiten Anhang zur Zollordnung vom Jahr 1812 enthaltene besondere Tarif für Krämer und gemeine Handwerkswaaren wird andurch ohne Ausnahme aufgehoben, und tritt dafür bei der Einfuhr solcher Krämer- und Handwerkswaaren auf inländische Messen und Märkte die nemliche Verzollungsweise, wie bei dem gewöhnlichen Handelsverkehr ein.

Art. 9.
Rücksichtlich des Verkehrs mit dem Großherzogthum Hessen bleibt es bei dem unterm 8. September v. J. abgeschlossenen Vertrag, mit der Modification, daß die Art. 5 festgesetzte Ausgangszollfreiheit auch bei der Ausfuhr in das Großherzogthum Hessen statt hat.

Von folgenden Gegenständen:
Fabrikate von Seide und Floretseide, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte, Oele aller Art; Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen; unverarbeitetes Leder Korduan und Cassian,

Handwritten signature or stamp at the bottom right of the page.

ist, wenn sie württembergisches Fabrikat sind, und unmittelbar aus Württemberg kommen, bis auf weitere Verordnung, nur 2 fl. 8 kr. Eingangszoll vom Centner zu erheben, um welchen Zoll die gleichen Badenschen Erzeugnisse im Königreich Württemberg zugelassen werden.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt überall im Augenblick ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Es sind also hiedurch folgende theils im Regierungsblatt theils im Anzeigebblatt verkündete Verordnungen, und Instruktionen aufgehoben:

a. im Regierungsblatt 1822.

- Nro. IX, vom 15. Mai 1822 das Verbot der fremden Weineinfuhr (Anzeigebblatt Nro. 41.)
- „ XI. „ 25. — — a) das Verbot der Einfuhr des Blättertabaks aus Frankreich (Anzeigebblatt Nro. 43.)
b) der Vollzug der Verordnung vom 15. Mai 1822 Anzeigebblatt Nro. 43.)
- „ XIV. „ 18. Juli — die Retorsionsmaasregeln (Anzeigebblatt Nro. 60.)
- „ XVII. „ 23. August — der Vollzug des Gesetzes vom 18. Juli 1822 (Anzeigebblatt Nro. 60.)
- „ XIX. „ 30. Sept. — Weineinfuhr aus dem Königreich Baiern.
- „ XXI. „ 15. Oktob. — Fürstlich Hohenzoller Sigmaringische Landes-Produkte und Fabrikate.
- „ XXV. „ 13. Dezemb. — Verkauf der französischen Weine, und Branntweinvorräthe.
- 1 8 2 3.
- „ VIII. „ 25. März 1823 Ursprungsscheine (Anzeigebblatt Nro. 33.)
- „ XV. „ 27. Mai — Landes-Produkte und Fabrikate aus dem Fürstenthum Hechingen (Anzeigebblatt Nro. 58.)
- „ XIX. „ 5. August — Maasregeln gegen nicht konfordirende Schweizerkantonen (Anzeigebblatt Nro. 76.)
- „ XXI. „ 20. — — Ursprungsscheine (Anzeigebblatt Nro. 76.)
- „ XXIII. „ 2. Sept. — Einfuhr des mit Ursprungszertifikate versehenen Kirchenwassers aus dem Kanton Schwiz.
- „ XXIX. „ 13. Dez. — Verkehr mit dem Kanton Zürich.
- „ XXX. „ 10. — — Ursprungsscheine.
- 1 8 2 4.
- „ III. „ 3. Feb. 1824 a) Verkehr mit den Kantonen Luzern und Uri,
b) Weineinfuhr aus dem Herzogthum Nassau.
- „ V. „ 2. März — Verkehr mit dem Kanton Basel.
- „ VI. „ 25. — — Verkehr mit dem Königreich Baiern, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, und dem Herzogthum Nassau nebst Modifikationen des Zollgesetzes vom 18. Juli im Allgemeinen (Anzeigebblatt Nro. 33.)
- „ — „ 30. — — Einfuhr von Mess- und Marktwaaren (Anzeigebblatt Nro. 33.)
- „ XVI. „ 26. Juli — Einfuhr von Mousolin- und weissen Baumwollenzengen aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau (Anzeigebblatt Nro. 36.)

- b. im Anzeigebblatt 1822.
- Nro. 43. Finanz-Minister. Verfügung vom 18. Mai 1822. Nro. 4342. Ein- und Durchfuhr Französischer und Rheinbaierischer Weine.
- " Kreisdirektorial-Verfügung vom 28. Mai 1822. Nro. 10641. Vollzug vorkleibender Verfügung.
- 71. Staats-Minister. Verfügung vom 22. August 1822. Nro. 1969. Eingangszoll von Seiden, Wollen- und Baumwollengarn.
- 76. Finanz-Minister. Verfügung vom 28. August 1822. Nro. 7404. Einfuhr- und Niederlage von Krämerwaaren.
- 88. Finanz-Minister. Verfügung vom 8. Oktober 1822. Nro. 8386. — 86 1/2 Behandlung der Marktwaaren.
- 90. Finanz-Minister. Verfügung vom 11. Oktober 1822. Nro. 8500. — 2. Ursprungsscheine.
- 93. Finanz-Minister. Verfügung vom 15. Oktober 1822. Nro. 8649. — 50. Versendung inländischer Leinwand auf ausländische Bleichen.
- 94. Finanz-Minister. Verfügung vom 7. Oktober 1822. Nr. 8379. Ursprungsscheine.
- 103. Finanz-Minister. Verfügung vom 5. November 1822. Nr. 9213. Eingangszoll von solchen Fabrikaten, welche in der Schweiz bloß ihre Vollendung erhalten haben.
- 104. Finanz-Minister. Verfügung vom 12. November 1822. Nr. 9381. Einfuhr von Eisen- und Stahlwaaren aus dem Kanton Basel.
- 1 8 2 3.
- 18. Finanz-Minister. Verfügung vom 14. Februar 1823. Nr. 727. Transitgüter von Basel.
- 19. Finanz-Minister. Verfügung vom 14. Februar 1823. Nr. 728. Ursprungsscheine.
- 23. Finanz-Minister. Verfügung vom 18. Febr. 1823. Nr. 810. Ursprungsscheine und Rückvergütungsgesuche.
- 25. Finanz-Minister. Verfügung vom 4. März 1823. Nr. 1082. Transitgüter.
- 26. Finanz-Minister. Verfügung vom 4. März 1823. Nr. 1011 — 12. Waaren fremder Krämer.
- 26. Ministerium des Innern Verfügung vom 10. Februar 1823. Nr. 1554. Verkehr mit der Schweiz.
- 42. Finanz-Minister. Verfügung vom 16. April 1823. Nr. 1790. Wiedereinfuhr der den hohen Zöllen unterworfenen Waaren von ausländischen Messen und Märkten.
- 58. Finanz-Minister. Verfügung vom 13. Mai 1823. Nr. 2302. Waaren ausländischer Krämer.
- 65. Finanz-Minister. Verfügung vom 9. Juli 1823. Nr. 3575. in demselben Betreff.
- 68. Finanz-Minist. Verfügung vom 9. Juli 1823. Nr. 3576. im nämlichen Betreff.
- 69. Finanz-Minister. Verfügung vom 5. August 1823. Nr. 4050. Ursprungsschein.
- 1 8 2 4.
- 10. Kreisdirektorial-Verfügung vom 16. Jänner 1824. Nro. 1082. Wollene Trepiche der Tirolerbändler.

- Nro. 35. Finanz-Minister. Verfügung vom 13. April 1824. Nro. 1922. Verzeich-
niß über die Einfuhr von Seiden-, Wollen-, und Lederfabrikate.
- 39. Finanz-Minister. Verfügung vom 20. April 1824. Nro. 1989. Ursprungs-
scheine von fremden Weinen.
- — Finanz-Minister. Verfügung vom 27. April 1824. Nro. 2139. Ursprungs-
scheine von der Zurzacher Messe.
- 44. Finanz-Minister. Verfügung vom 5. April 1824. Nro. 1840. Ursprungs-
scheine von Wein, Brannwein und Essig.
- 56. Finanz-Minister. Verfügung vom 15. Juni 1824. Nro. 3166. Ursprungs-
scheine mangelhafte.
- 65. Finanz-Minister. Verfügung vom 3. Juli 1824. Nro. 3624. Beschrän-
kung der Eintrittsstationen.
- 75. Finanz-Minister. Verfügung vom 10. August 1824. Nr. 4511 — 13. Ver-
zollung der Spitzen.
- 86. Finanz-Minister. Verfügung vom 27. Mai 1823. Nr. 2494. Ursprungs-
scheine von Schweizerfabrikaten.
- 51. Finanz-Minister. Verfügung vom 17. Mai 1825. Nr. 2582. Transitgüter
aus der Schweiz.
- 53. Finanz-Minister. Verfügung vom 31. Mai 1825. Nr. 2915. Ursprungs-
scheine von wollenen Tüchern vom Kanton Basel.

III.

Von diesen Verordnungen bleiben jedoch in Gemäßheit Erlasses des Großherzoglichen Finanz-Ministeriums v. 2. d. M. Nr. 4403. in folgenden 2 Fällen noch in Wirksamkeit:

1. die Verfügung vom 18. Mai 1822. Nr. 4342. Anzeigblatt Nr. 43. bei dem Transitwein, welcher von Waldshut abwärts an der Rheingränze eingeführt wird, aber mit der Modifikation, daß die Sicherheit, wo solche von den Transportanten geleistet werden muß, nicht wie bisher mit 120 fl. sondern nur mit 60 fl. zu fordern ist, dann
2. die wegen den Ursprungsscheinen ergangenen Verfügungen bei der Einfuhr aus Württemberg, welche zu dem Zoll von 2 fl. 8 fr. noch fortbestehen soll.

Vorstehende Verordnungen sind sogleich überall in Vollzug zu setzen.
Freiburg, den 9. August 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
Frhr. v. Türkheim.

Bekanntmachungen.

Durch das am 3. Juli d. J. erfolgte Ableben des landesherrlichen Defans- und Pfarrers Karl Schubmacher ist die Stadtpfarrei Haslach im Kenzigkreis mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehend- und Güterertrag erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars besteht, und

wobei überdies nach Auflösung des dortigen Kapuziner Konvents der Pfarrer die Zuweisung eines zweiten Hilfspriesters gegen besondere Gehaltsbestimmung sich gefallen lassen muß.

Die kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes von 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 2 und 3 bei dem Kenzigkreis-Direktorium zu melden.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Zu Rothweil über die Verlassenschaft des in Gant erkannten Joseph Eichhorn, auf Donnerstag den 1. September d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Bischoffingen an den in Gant erkannten Schneider Georg Fenne, auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(3) Zu Eichtetten an den in Gant erkannten Joseph Merklin am Dienstag den 30. August d. J. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettenheim.

(1) Zu Grafenhausen an den in Gant erkannten Schuster Anton Keimer, auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Fetschen.

(1) Zu Griessen an Blasius Rieger, auf den 12. September d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(3) Zu Niederhausen an den in Gant erkannten Georg Fleck Furger und Schneider auf den 20. August d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Riegel an Zilestin Mayer Schreiner den 20. August d. J. in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lbrach.

(3) Zu Huttlingen an die in Gant erkannte Theresia und Anna Maria Schmidt, auf Freitag den 19. August

d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(3) Zu Welmlingen an den in Gant erkannten Bürger und Wittwer Johann Jakob Kübler auf Dienstag den 23. August d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(3) Zu Müllheim an die in Gant erkannte Wittwe des Anton Häkli, auf den 22. August d. J. Vormittags 7 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt.

(1) Zu Durmersheim an den in Gant erkannten Johannes Grüning, auf Mittwoch den 31. August d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schönau.

(1) Zu Häg an den in Gant erkannten Bürger Christian Wucher, auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidation.

(1) Gegen Revier-Förster Braun zu Eisenbach und die Verlassenschaftsmasse seiner verstorbenen Ehefrau Katharina Stadler wird Schuldenliquidation auf Freitag den 2. September d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei die Gläubiger ihre Forderungen bei Gefahr des Ausschlusses von der Masse zu liquidiren, und etwaige Vorzugs- und Unterpfandsrechte auszuführen haben. Neustadt, am 3. August 1825.

Groß. Bad. J. J. Bezirksamt:
Obkircher.

Schuldenliquidation.

(1) Zu der auf Montag den 22. August d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Kanzlei festgesetzten Schuldensammlung des gewesenen Kronenwirths Landelin Beile von Ringsheim, gegen welchen Gant erkannt worden, werden alle jene, welche Forderungen zu machen haben, sub poena praecclusi andurch vorgeladen. Ettenheim, am 30. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt:
Lichtennaue.

Gant. Edikt.

(1) Heber das verschuldete Vermögen des

Bartholomäus Wiefler von Todtnauerberg wird hiemit Gant erkannt, und Tagfahrt zur Liquidation seiner Passivschulden auf

Mittwoch den 31. d. M.

Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Kanzlei anberaumt.

Die Gläubiger des gedachten Bartholomäus Wiefler werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an dessen Gantmasse bei dieser Tagfahrt gesetzlicher Ordnung nach, bei Vermeidung der sonst zu gewärtigenden Nachteile geltend zu machen.

Schönau, am 4. August 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

J. A. d. B.

Lederle.

Gant-Edikt.

(1) Nach vorgenommener Untersuchung des Vermögens- und Schuldenstandes des Faver Wunderle von Todtnau hat sich gezeigt, daß die Schulden das Vermögen überwiegen. Daber wird gegen genannten Faver Wunderle der Gantprozeß eröffnet, und dessen Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die Masse bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile bei der auf Donnerstag den 1. September d. J. angeordneten Tagfahrt Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des diesseitigen Amtes richtig zu stellen.

Schönau, den 4. August 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

J. A. d. B.

Lederle.

Kaufanträge und Verpachtungen.

Früchte-Verkauf.

(1) Samstag den 20. August 1825 Vormittags 9 Uhr werden von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen im Petershof zu Freiburg

circa 400 Sester Roggen, und

— 80 — Gersten

Öffentlich versteigert, und bei angemessenen Ausgeböten sogleich losgeschlagen.

Freiburg, am 9. August 1825.

Groß. Domainen Verwaltung,

Serrmann.

Mühle-Versteigerung.

(1) Die Stadtgemeinde Hausach ist gesinnet, ihre eigentümliche Mahlmühle mit 3 Gängen, und ihre dabei befindliche Handweibe mit 2 Beiter,

Mittwoch den 31. August d. J.

entweder auf den Verkauf, oder mehrjährige Verpachtung, je nachdem sich Liebhaber hierzu einfinden werden, in öffentlicher Steigerung dem Meistbothe auszusetzen, welches mit dem Anbange bekannt gemacht wird, daß die diesfallige Bedingungen am Steigerungstage selbst, oder auf Verlangen auch vorher, bekannt gemacht werden, und daß sich auswärtige Steigerer mit Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Hausach, den 19. Juli 1825.

Großh. Bad. J. J. Bezirksamt.

Wolff.

Versteigerung.

(1) Die halbe Mühle des Joseph Ebner alt Müller zu Niedermühle, nebst dem halben aber abgeforderten Hause, welches eine eigene Stube, Küche, Keller und 5 Kammern enthält, dann die beiläufig 6 Fauchert eigentümliche Wiesen, beiläufig 3 Morgen Ackerfeld und der ihm gehörige Lebensobst, nebst dem Reuth. und Weidfeld mit alleiniger Ausnahm der Waldung, werden am

Montag den 29. August d. J.

Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Niedermühle auf 3 Jahre öffentlich verpachtet, und die Pacht Liebhaber zu dieser Steigerung eingeladen. Auswärtige haben sich mit amtlich bestätigten Vermögenszeugnissen auszuweisen.

St. Blasien, den 30. Juli 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ernst.

Wirthshaus- und Fabrik-

Versteigerung.

(2) Donnerstag den 18. August d. J. Vormittags um 10 Uhr wird auf freiwilliges Ansehen der Wittve des in Gant gerathenen jung Löwenwirth Joseph Zeller, Scholastika geborne Eberle von Krozingen die vorhandene zweistöckige Behausung mit der Schildwirths Berechtigung zum Löwen, nebst Scheuer, Stallung und Garten, in Unterkrozingen an der Landstraße nach Frei-

burg und Basel gelegen, Land ab Alban Deiger, Land auf Johann Bläule, und Johann Kind, gegen Wald die Landstraße, gegen Rhein die Allmend, einst jährlich in das heilig Geist Spital in Freiburg 34 fr., an den Meistbietenden in dem Löwenwirthshause selbst öffentlich versteigert werden, welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die nähern Bedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, und fremde Steigerer sich mit legalisirten Vermögenszeugnissen vorzusehen haben.

Montag den 22. August d. J. und die folgenden Tage, wird dann die in der Joseph Zellerschen Sanntmasse vorfindliche Fahrniß, nämlich:

Gold und Silber, Mannskleider, Bett- und Weißzeug, Zinn-, Kupfer-, Messing- und Eisengeschirr, Faß- und Handgeschirr, Schreinwerk, allerhand gemeines Haus- und Wirthschaftsgeräth, Fuhr- und Feldgeschirr, Pferde, Kühe, Schweine 2c. 2c. gegen baare Bezahlung in derselben Behausung versteigert werden.

Staufen, am 27. Juli 1825.
Großherzogl. Amtsrevisorat.
Dreloge.

V e r s t e i g e r u n g.

(1) Donnerstag den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr werden im Schlüsselwirthshause zu Neuenburg verschiedene Baulichkeiten an dortiger Pfarrkirche, worüber der auf 905 fl. berechnete Kostenüberschlag sich in den Händen des Herrn Dekan Martin daselbst befindet, öffentlich an den Wenigstnehmenden versteigert werden, wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Mühlheim, am 3. August 1825.
Großherzogliches Bezirksamt.
Birn.

V e r s t e i g e r u n g.

(1) Die Lieferung des Brennöls an die beiden Gruben Teufelsgrund und Riggensbach, für die Zeit vom 1. September 1825. bis Ende Mai 1826. im Betrage von 360 bis 400 Maaß, wird
Donnerstags den 18. August d. J.

Vormittags 9 Uhr bei der Blei- und Silber-Schmelzhütte dahier in öffentlicher Versteigerung an den Wenigstbietenden begeben; wozu Uebernahtlustige hiemit eingeladen werden.

Münstertal, den 1. August 1825.
Großherzogl. Bergwerk-Inspektion.
Böckh.

W e i n v e r k a u f.

(1) Die Gemeinde Eichstetten will auf den 18. August d. J.
65 Saum 1823r Wein, und
40 — 1824r —

dahier auf der Gemeindefstube, Vormittags 10 Uhr versteigern; die Liebhaber werden höflich darzu eingeladen.

Eichstatten, den 6. August 1825.
Bogt, Schmidt.

W e i n . V e r k a u f.

(1) Die Gemeinde Bözingen und Oberhoffhausen will auf

Montag den 22. August d. J.
150 Saum Wein 1823r und
140 — 1824r Gewächs,

gegen baare Bezahlung, in geschickten Abtheilungen versteigern lassen, wobei bemerkt wird, daß man an andern Tagen auch zum Verkauf geneigt ist.

Bözingen, am 8. August 1825.
Bogt, Höflin.
Bogt, Ambg.

V e r s t e i g e r u n g.

(2) Der Del-Lichter- und Besenlieferungs-Bedarf für das hier garnisonirende Regiment wird

am 18. d. M.
Vormittags 8 Uhr in der Caserne, Zimmer No. 11., vom 1. September d. bis dahin k. J. an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Freiburg, am 2. August 1825.
Großherz. Bad. Stadt Kommando.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Der vakante katholische Schuldienst in Landhofen ist dem Schulverwalter Johann Keün zu Untergrombach verliehen worden.

H i e r z u e i n e B e i l a g e.